

# **Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Anpassungssatzung EU-DLR) vom 27. Dezember 2010**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 – Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dillendorf in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

## **§ 2 – Änderung der Friedhofssatzung**

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschl. der Erhebung von Gebühren in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

### **1. § 5 wird wie folgt geändert:**

#### **a) § 5 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:**

„d) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt.“

#### **b) in § 5 Abs. 3 wird am Ende folgender Satz ergänzt:**

„Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“

### **2. § 6 wird wie folgt geändert:**

#### **a) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den

Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das  
Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die  
Genehmigungsfiktion nach § 42a des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe  
Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1  
VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über  
einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1  
Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen  
Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom  
27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden  
Fassung abgewickelt werden.“

**b) § 6 Abs. 3 wird gestrichen.**

**c) Die bisherigen Absätze 4 – 7 werden Absätze 3 – 6.**

**d) in Abs. 6 werden die Worte „Abs. 4 und 6“ durch „Abs. 3 und 5“  
ersetzt.**

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

#### Ausfertigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass der oben abgedruckte Satzungstext mit dem  
satzungsgeberischen Willen des Ortsgemeinderates Dillendorf (Sitzung vom 16.12.2010)  
übereinstimmt und das Satzungsgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Dillendorf, 27. Dezember 2010  
Ortsgemeinde Dillendorf

  
Ingo Dröge  
Ortsbürgermeister

